

Satzung
über die Friedhofsordnung des Naturfriedhofes
„RuheForst“ vom 3. 12. 2007
-NafriSatz-

Aufgrund von § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. BB I, S. 154) in der derzeit gültigen Fassung und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes – BbgBestG vom 7.11.2001 (GVBl. BB I S.232) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2007 folgende Satzung über die Friedhofsordnung des Naturfriedhofes „RuheForst“ im Nauener Stadtwald beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszeit
- § 3 Bestattungsfläche
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Naturfriedhof
- § 6 Arten der Grabstätten
- § 7 Grabstättenregister
- § 8 Nutzungsrecht
- § 9 Markierungen
- § 10 Durchführung von Bestattungen und vorbereitender Handlungen
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 13 Pflege der Grabstätten
- § 14 Haftung
- § 15 Nutzungsentgelte
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1
Geltungsbereich

- 1) Der Naturfriedhof „RuheForst“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Nauen. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Nauen. Neben der bereits bestehenden Satzung über die Friedhofsordnung für die traditionellen Friedhöfe der Stadt Nauen wird diese Satzung über die Friedhofsordnung ausschließlich für den Naturfriedhof im Stadtwald Nauen erlassen.
- 2) Der Naturfriedhof umfasst die als Naturfriedhof durch den Landrat des Landkreises Havelland mit Bescheid vom 12. 11. 2007 genehmigte Waldfläche auf dem Grundstück Gemarkung Nauen, Flur 5, Flurstück 173 bzw. Abt. 5446.
- 3) Im vorgenannten Geltungsbereich wurden zur Festlegung der Grabstellen von der Stadt Nauen und dem beauftragten Unternehmen gemeinsam geeignete Grabfelder und dazugehörige Bäume als Denkmäler ausgewählt und in einem Register erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Der Naturfriedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei Ableben Einwohner der Stadt Nauen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Bestattungsfläche

- 1) Auf der vorgesehenen Bestattungsfläche werden Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in das vorgesehene Grabfeld eingebracht. Alle belegten Bestattungsflächen bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- 2) Es werden zur Bestattung ausschließlich biologisch leicht abbaubare Urnen, wie z.B. aus Kiefernholz oder Maisstärke hergestellt, zugelassen.

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Der Naturfriedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist hiernach das Betreten des Naturfriedhofes zu jeder Zeit auf eigene Gefahr, d.h. unter Beachtung wald- und naturtypischer Gefahren durch Bäume, durch den Zustand von Wegen, etwaige ungünstige Licht-, Witterungs- und Sichtverhältnisse zulässig.
- 2) Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Gründe des Allgemeininteresses im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens über die untere Forstbehörde das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 LWaldG einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Naturfriedhof

- 1) Jeder Besucher des Naturfriedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt Nauen (Friedhofsverwaltung) sowie des beauftragten Unternehmens ist Folge zu leisten.
- 2) Auf dem Naturfriedhof ist es untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - d) den Naturfriedhof zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu campen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen

- g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben
 - h) bauliche Anlagen zu errichten
 - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung
 - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
- 3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Naturfriedhofes und der Ordnung vereinbar sind.

§ 6 Arten der Grabstätten

Es werden folgende Grabstätten unterschieden:

- a) Grabstätten für eine Einzelperson
- b) Grabstätten für Familien
- c) Gemeinschafts-Grabstätten

§ 7 Grabstättenregister

- 1) Auf dem Naturfriedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur auf einem hierfür vorgesehenen Grabfeld. Die Grabfelder erhalten zum Auffinden eine Registriernummer.
- 2) Die Friedhofsverwaltung führt ein Register, aus dem die veräußerten Grabstätten bzw. Grabfelder und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen Grabfeldes ersichtlich sind.

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird mittels Bescheid der Stadt Nauen auf Antrag vergeben. Das Nutzungsrecht an den auf dem Naturfriedhof registrierten Grabfeldern wird bis höchstens zum 31.12.2108 verliehen. In jeder Grabstätte können maximal 12 Urnen, pro Grabfeld nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 9 Markierungen

- 1) Die Friedhofsverwaltung kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von maximal 6 x 10 cm an dem als Grabmal dienenden Baum einer Grabstätte für eine Einzelperson anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Baum (Grabstätte für Familien oder Gemeinschafts-Grabstätte) können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von max. 10 x 12 cm angebracht werden.

- 2) Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Naturfriedhofes verstoßen, sind nicht zulässig.
- 3) Die äußeren Grenzen des Naturfriedhofes werden sichtbar gemacht durch Markierungsschilder, die alle 30 m an Grenzpfosten in 1,50 m Höhe angebracht sind und die Aufschrift „RuheForst Nauen“ tragen.

§ 10

Durchführung von Bestattungen und vorbereitender Handlungen

- 1) Jede Bestattung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
- 2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte oder in einem vorher erworbenen Grabfeld einer Gemeinschafts-Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
- 4) Die Urnenbeisetzung gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.
- 5) Aschen müssen spätestens zwölf Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt.
- 6) Bestattungshandlungen von der Auswahl des Grabfeldes bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.
- 7) Alle Handlungen auf dem Naturfriedhof, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 12

Vorschriften zur Grabgestaltung

- 1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabfelder zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Grabfeldes gem. § 9 Absatz 1 der Satzung sind jedoch erlaubt. Sie sind auf der vom Weg abgewandten Seite des Baumes anzubringen.

- 2) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten
 - b) Anpflanzungen vorzunehmen
 - c) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben abzulegen
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 13 Pflege der Grabstätten

- 1) Der Naturfriedhof ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann Pflegeeingriffe durchführen bzw. durchführen lassen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- 3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 14 Haftung

- 1) Die Stadt Nauen sowie die von ihr beauftragten Unternehmen haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Naturfriedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Grabstätten und Bäumen entstehen.
- 2) Für den Naturfriedhof besteht nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Es erfolgt insbesondere nur ein eingeschränkter Winterdienst an Beisetzungs- und Totengedenktagen. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Naturfriedhofes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- 3) Die Stadt Nauen sowie die von ihr beauftragten Unternehmen haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 15 Nutzungsentgelte

Für den Erwerb des Rechts an der Nutzung einer Grabstätte und für Beisetzungen werden Gebühren nach der für den Naturfriedhof erlassenen Gebührenordnung erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich auf dem Naturfriedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung sowie des aufsichtsbefugten Personals der beauftragten Unternehmen gem. § 5 Abs. 1 nicht Folge leistet oder Handlungen entgegen § 5 Abs. 2 vornimmt
 - b) nicht zulässige Markierungen im Sinne des § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt
 - c) Veränderungen entgegen § 12 Abs. 2 vornimmt
 - d) Pflegeeingriffe entgegen § 13 vornimmt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € und bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1000,00 € geahndet werden.
- 3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 4. Dezember 2007

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister